



Deutsches
Jugendinstitut

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI.....	2
Präambel.....	2
Die Entstehung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im DJI	3
§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis	4
1 Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
§ 2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	6
2 Allgemeine Richtlinien	6
3 Organisationsverantwortung der Leitung, beruflicher Umgang mit Mitarbeitenden und Kolleg:innen	8
4 Planung und Bewertung wissenschaftlichen Arbeitens am DJI.....	10
5 Rechte von Studienteilnehmenden.....	10
6 Datenschutz	11
7 Dokumentation und Archivierung.....	12
8 Veröffentlichungen und Autorschaft.....	13
9 Begutachtung	16
10 Beratung.....	17
§ 3 Ethikkommission und Ombudsperson	18
11 Ethikkommission.....	18
12 Ombudsperson	18
§ 4 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	19
13 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	19
14 Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	21

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut. Es untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. wurde auf Beschluss des Deutschen Bundestags gegründet. Es entstand 1963 aus dem Deutschen Jugendarchiv in München und dem Studienbüro für Jugendfragen in Bonn. Heute ist es bundesweit eines der größten außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute in den Bereichen Kindheit, Jugend und Familie.

Das DJI hat seinen Sitz in München und eine Außenstelle in Halle. Der Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Weitere Zuwendungen kommen von den Ländern, der Europäischen Kommission und von Institutionen der Wissenschaftsförderung. Träger des Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Institutionen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit im Sinne der Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist unverzichtbare Voraussetzung allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn zum Wohle der Gesellschaft anstrebt, den respektvollen Umgang der Forschenden miteinander sowie mit Studienteilnehmenden und der Umwelt sicherstellt und das Vertrauen in die Wissenschaft befördert. Das DJI verpflichtet sich den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie und leistet seinen Beitrag für einen freien öffentlichen Meinungsbildungsprozess durch unabhängige, evidenzbasierte Forschung. Das DJI geht – soweit absehbar – keine Zusammenarbeit mit Gruppierungen der Gesellschaft ein, die sich diesen Ansprüchen nicht verpflichtet sehen.

Die Regeln beziehen sich auf die wissenschaftliche Alltagspraxis einschließlich des gesamten Prozesses der Forschungsproduktion, die damit verbundene Integrität und Objektivität, Kollegialität und Kooperation, auf die Leistungsbewertung, die Veröffentlichung und Archivierung von Ergebnissen, die Leitungsverantwortung und die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Aufgabenstellungen des Instituts. Die vorliegenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis am DJI ergänzen und konkretisieren die vorhandenen Verfahren zur Qualitätssicherung in der Forschung am DJI. Sie sind handlungsleitend für die Arbeit aller Mitarbeitenden des DJI.

Da die Erarbeitung und Verbreitung von Wissen im Rahmen sozialer Prozesse geschehen, die in jedem Stadium ethische Abwägungen und Entscheidungen erfordern, sollen sich alle Beschäftigten des DJI der besonderen Verantwortung bewusst sein. Zugleich sollen die Regelungen vor Anforderungen und Erwartungen schützen, die zu ethischen Konflikten führen und in verschiedenen Situationen von Untersuchungspersonen, Mitarbeitenden, Fachkolleginnen und -kollegen sowie öffentlichen und privaten Fördermittelgebenden an Forschung und Praxis gestellt werden könnten. Zur Beratung in Konfliktfällen gibt sich das Institut ein Verfahren, das die Umsetzung der Richtlinien sicherstellt ohne Hinweisgebende zu benachteiligen.

Die vorliegenden Grundsätze sollen dazu dienen, die Mitarbeiter: innen des DJI für ethische Aspekte ihrer Arbeit zu sensibilisieren und zu ermutigen, das eigene wissenschaftliche Handeln sowie wissenschaftsnahe Aktivitäten kritisch zu hinterfragen. Ziel ist eine Forschungskultur, die sich insbesondere auszeichnet durch Offenheit für Kritik und Zweifel auch gegenüber der eigenen Forschung und deren Ergebnissen. Angesichts sich wandelnder Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs im Allgemeinen und an das Institut im Besonderen bedarf es darüber hinaus aber auch der lebendigen Diskussion und Weiterentwicklung der Regeln selbst. Die Grundsätze sind an die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angepasst.

Die Entstehung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im DJI

Eine Arbeitsgruppe, die sich aus den in der Geschäftsordnung des DJI verankerten Gremien des Instituts wie Leitungskonferenz (LK) und Institutsrat sowie der Forschungsreferentin zusammensetzte, erarbeitete die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI, die in der Leitungskonferenz am 08.03.2005 verabschiedet wurden und am 15.03.2005 in Kraft getreten sind. Im Februar 2008 wurde das Vorgehen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten konkretisiert. Der Wahlmodus zur Vertretung der Leitungskräfte in der Kommission wurde gemäß Beschluss der LK am 01.07.2014 der neuen Organisationsstruktur mit Fachgruppenleitungen angepasst. Eine redaktionelle Überarbeitung und die Erweiterung des Geltungsbereichs auf wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgte im Auftrag der LK vom 09.12.2014. Mit Zustimmung der LK vom 22.09.2020 wurden die Grundsätze in Bezug auf Publikationen um Regelungen bei Beschäftigungs- und Projektende ergänzt.

Im Jahr 2022 wurden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vollständig überarbeitet und an die von der DFG im September 2019 veröffentlichten neuen Leitlinien angepasst. Die

vorliegenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beruhen auf einer Fassung, die in der LK am 19.07.2022 verabschiedet und abschließend mit der DFG abgestimmt wurden.

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

1 Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1 Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, dass die wissenschaftlichen Beschäftigten jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durchführen und die Prinzipien der strikten Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen Dritter, des konsequenten Anzweifeln der eigenen Forschungsergebnisse und des kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft einzuhalten.
- 1.2 Die wissenschaftlichen Beschäftigten (einschließlich der Hilfskräfte) des DJI streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Objektivität. Sie sind den bestmöglichen Standards in der Forschung und ihrer sonstigen beruflichen Praxis, insbesondere der Politik- und Praxisberatung, verpflichtet.
- 1.3 Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler: innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
- 1.4 Die wissenschaftlichen Beschäftigten berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das DJI stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- 1.5 Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler: innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verbindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfaltigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

- 1.6 Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse in Form von Fachpublikationen oder über andere Publikationswege öffentlich zugänglich gemacht werden, werden im Sinne der Qualitätssicherung die angewandten Methoden, die zugrundeliegenden Daten und ggf. die eingesetzte Software oder andere für den Entstehungsprozess relevante Informationen dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit werden Forschungsdaten, soweit möglich, zugänglich gemacht. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt, die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Basis einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.
- 1.7 Wenn Wissenschaftler: innen im Nachgang zur Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler bemerken oder sie auf solche von Dritten hingewiesen werden, berichtigen sie diese und machen die Korrekturen kenntlich. Wird die Zurücknahme einer Veröffentlichung erforderlich, wirken die Wissenschaftler: innen darauf hin. Sie machen die Zurücknahme kenntlich oder lassen sie kenntlich machen.
- 1.8 Wissenschaftler: innen machen sich die Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeit einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

§ 2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

2 Allgemeine Richtlinien

- 2.1 Die Institutsleitung setzt sich für die Erarbeitung, Bekanntmachung und regelmäßige Anpassung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein sowie für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die allen Beschäftigten die Einhaltung der genannten Grundsätze ermöglichen; Institutsleitung und Leitungskräfte setzen sich für die Umsetzung und Einhaltung ein. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden den Beschäftigten zusammen mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt.
- 2.2 Das DJI akzeptiert grundsätzlich keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge, die die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen.
- 2.3 Das Zusammenwirken der wissenschaftlichen Projekt- und Arbeitseinheiten muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Im Regelfall fällt den Leitungen der Projekt- und Arbeitseinheiten die Verantwortung dafür zu, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktionieren, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind sowie rechtliche und ethische Standards eingehalten werden.
- 2.4 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

- 2.5 Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnisse. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die tatsächliche Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt.
- 2.6 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Das DJI trägt als außerhochschule Forschungseinrichtung Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitglieder und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- 2.7 Wissenschaftler: innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler: innen aller Karriereebenen sind dafür verantwortlich regelmäßig ihren Wissensstand zu den fachspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis und etablierter Methoden sowie zum Stand der Forschung zu aktualisieren.

- 2.8 Zur Qualitätssicherung gehört auch die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten sowie die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung.
- 2.9 Das DJI strebt eine offene Wissenschaftspraxis (Open Science) an. Dazu wird – im Sinne nachvollziehbarer und nachnutzbarer Forschung – denjenigen Forschungsanliegen der Vorrang gegeben, die eine Mitwirkung und Beteiligung Dritter fördern sowie Zugang, Wiederverwendung, Weiterverbreitung und Vervielfältigung von Forschungsprozessen, Forschungsdaten und Berichten ermöglichen.

3 Organisationsverantwortung der Leitung, beruflicher Umgang mit Mitarbeitenden und Kolleg: innen

- 3.1 Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- 3.2 Beschäftigte, insbesondere Führungskräfte, des DJI setzen bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses festgelegte Verfahren um, die den Anforderungen an Objektivität, Gerechtigkeit, Chancengleichheit und der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung tragen sowie gesellschaftlichen Diskriminierungsprozessen entgegenwirken. Selbiges regeln Verfahren, die für Beschäftigte des DJI bei Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen gelten.
- 3.3 Das DJI trifft geeignete Vorkehrungen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten durch organisatorische Maßnahmen zu verhindern und sorgt dafür, dass befristete wie unbefristete wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Beschäftigte des DJI durch Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen keinen persönlichen oder beruflichen Vorteil erlangen.
- 3.4 Beschäftigte des DJI dürfen andere Mitarbeitende, insbesondere Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, nicht zwingen, sich als

Forschungsobjekte zur Verfügung zu stellen oder sie über eine derartige Verwendung täuschen.

- 3.5 Beschäftigte des DJI dürfen Leistungen Anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen oder deren Arbeit nicht undeklariert verwerten.
- 3.6 Leistungs- und Bewertungskriterien am DJI werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Maßstab Vorrang vor Quantität haben. In einem mehrdimensionalen Ansatz werden neben Leistungen in Forschung und Entwicklung auch Beratungsleistungen und Wissenstransfer berücksichtigt. Quantitative Indikatoren können qualitative Maßstäbe sachgerecht ergänzen.
- 3.7 Im Rahmen individueller Gespräche erhalten die Mitarbeitenden des DJI Rückmeldung zu ihren Leistungen sowie den Möglichkeiten zukünftiger beruflicher Entwicklung.
- 3.8 Der Betreuung und Karriereförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – einschließlich der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte – gilt im Rahmen der Aufgaben des DJI besondere Aufmerksamkeit. Für das DJI hat die Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen Bereich einen hohen Stellenwert, dazu zählen u.a. Fortbildungskolloquien mit internen und externen wissenschaftlichen Expertinnen und Experten, die Vergabe von Stipendien oder die Teilnahme an (auch internationalen) wissenschaftlichen Fachveranstaltungen.
- 3.9 Allen Beschäftigten stehen interne und externe Fortbildungen zur Verfügung. Das Angebot interner Fortbildungen wird regelmäßig an die Bedarfe aller Beschäftigten inkl. der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte angepasst.
- 3.10 Darüber hinaus hat das DJI Methodenberatungsstellen – sowohl für die Konzeption des methodischen Designs zu beantragender empirischer Studien als auch für die Beratung der Auswertung des empirischen Materials – sowie eine Stabsstelle für Genderfragen eingerichtet.

4 Planung und Bewertung wissenschaftlichen Arbeitens am DJI

- 4.1 In der Satzung des DJI sind die Bereiche Jugend- und Familienforschung sowie Sozial- und Bildungsforschung in ihrer Relevanz für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen als allgemeiner, thematischer Rahmen für Forschung sowie Politik- und Praxisberatung festgelegt. Die Differenzierung und Weiterentwicklung erfolgt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und ihrer Einschätzung durch das DJI. Dies findet im Rahmen eines jährlichen Forschungsplanungsprozesses statt.
- 4.2 Planung, Gestaltung und Bewertung der Arbeit des DJI erfolgen in kooperativen Verfahren, an denen einerseits das DJI selbst und seine Gremien, andererseits aber auch die Fachöffentlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft beteiligt sind.
- 4.3 Der jährliche Forschungsplan wird dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt, nachdem der Wissenschaftliche Beirat seine Stellungnahme abgegeben hat. Nach der Verabschiedung des Forschungsplans durch das Kuratorium gibt die Direktorin/der Direktor den jährlichen Forschungsplan der Mitgliederversammlung des DJI zur Kenntnis.
- 4.4 Das DJI hat in Abstimmung mit seinem wissenschaftlichen Beirat ein eng an den Richtlinien der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz (WGL) orientiertes standardmäßiges Evaluationsverfahren entwickelt, mit dem regelmäßige Evaluierungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten des DJI vor dem Hintergrund der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durchgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise die Evaluation von Nachwuchsförderung, Kooperationen und Management der Arbeitseinheit.

5 Rechte von Studienteilnehmenden

- 5.1 Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z.B., wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung

zu nutzen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen.

- 5.2 Die wissenschaftlichen Beschäftigten haben die Persönlichkeitsrechte der in sozialwissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen bzw. die Interessen der untersuchten Organisationen ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung an Forschungsvorhaben zu respektieren.
- 5.3 Personen und Organisationen, die in die Forschungsarbeit des DJI, z.B. in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen keinen wesentlichen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden.
- 5.4 Die Betroffenenrechte des Datenschutzes werden in Forschungsvorhaben grundsätzlich von den wissenschaftlichen Projekt- und Arbeitseinheiten gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte sind, soweit sie sich mit datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien begründen lassen, auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 5.5 Das Befolgen von Regeln wissenschaftlicher Methoden kann ungünstige Konsequenzen oder spezielle Risiken für Individuen, Gruppen oder Organisationen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation für die gesamte Forschung oder verwandte Berufsgruppen einschränken oder verschließen. Beides haben wissenschaftliche Beschäftigte des DJI so weit wie möglich zu antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

6 Datenschutz

- 6.1 Das DJI bekennt sich zu den Zielen des Datenschutzes und verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Alle Mitarbeiter: innen des DJI werden auf die Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.3 Von den wissenschaftlichen Projekt- und Arbeitseinheiten werden angemessene Datenschutzmaßnahmen für das Forschungsvorhaben eingeplant und

umgesetzt. Dabei müssen die Vorgaben zum Datenschutz in Forschungsvorhaben beachtet werden.

- 6.4 Personenbezogene Daten für Forschungszwecke werden grundsätzlich auf der Grundlage einer informierten Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet. Ausnahmen sind zu begründen, insbesondere falls die Forschungsziele durch eine Einwilligung gefährdet werden oder eine andere Rechtsgrundlage einschlägig ist.
- 6.5 Das DJI sieht sich grundsätzlich zu besonderen Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information verpflichtet, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Personen über einen geringen Bildungsgrad verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten angehören oder Minderjährige sind.
- 6.6 Die/der Datenschutzbeauftragte des DJI wird auf Anfrage beratend tätig, wenn für ein Forschungsvorhaben die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen ist.

7 Dokumentation und Archivierung

- 7.1 Wissenschaftler: innen dokumentieren alle Einzelergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. Eine Manipulation von Forschungsergebnissen, zugrundeliegender Daten oder eine Selektion mit Blick auf die Falsifizierung von Forschungshypothesen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- 7.2 Ferner dokumentieren Wissenschaftler: innen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und replizieren zu können. Dies umfasst Informationen über die Bildung von Forschungsfragen und Hypothesen, über verwendete Forschungsliteratur, über verwendete oder entstehende Forschungsdaten sowie über die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die spezifische Form der Dokumentation orientiert sich an den im jeweiligen Fachgebiet geltenden formalen Anforderungen.
- 7.3 Wissenschaftler: innen sichern die ihren Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten und die zentralen Studienmaterialien sowie

gegebenenfalls eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise und bewahren sie für zehn Jahre auf. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die einer Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien oder dem DJI-eigenen Forschungsdatenzentrum (FDZ-DJI). Dabei folgen sie den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“).

- 7.4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- 7.5 In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden am Ort der Archivierung nachvollziehbar beschrieben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür bestehen, dass die Dokumentation und Archivierung den beschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, legen die Wissenschaftler: innen dies dar.
- 7.6 Das DJI stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die beschriebene Dokumentation und Archivierung ermöglicht.
- 7.7 Inwieweit auf verfügbare Daten zugegriffen werden kann, ist über das FDZ-DJI geregelt.

8 Veröffentlichungen und Autorschaft

- 8.1 Die wissenschaftlichen Beschäftigten des DJI machen ihre Forschungsergebnisse nach Abschluss der Analysen soweit als möglich in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden i.d.R. in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Das DJI setzt sich dafür ein, dass wissenschaftliche Ergebnisse frei vom Einfluss Dritter veröffentlicht werden können. Dem

Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

- 8.2 Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäß von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen wurden, werden kenntlich gemacht und ihren Urheberinnen und Urhebern zugeschrieben. Verweise auf Gedanken, die in Arbeiten anderer entwickelt wurden, dürfen nicht wissentlich unterlassen werden. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder im Kontext der Auftragsforschung das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemüht sich das DJI darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend, in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht, aufrechtzuerhalten.
- 8.3 Bei der Präsentation oder Publikation sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Resultate vollständig, nachvollziehbar und ohne verfälschende Auslassungen von wichtigen Ergebnissen und Voraussetzungen dargestellt. Einzelheiten der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die Einschätzung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, werden nach bestem Wissen und Gewissen mitgeteilt, oder wenn dies aufgrund von äußeren Beschränkungen (Redezeit, Vorgaben von Redaktionen etc.) nicht möglich sein sollte, werden die Orte genannt, an denen diese Informationen niedergelegt sind. Publikationen sowie zu Grunde liegende Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Hierzu gehört auch, dass Befunde nicht losgelöst von ihrem Kontext berichtet werden dürfen. Soweit dies möglich und zumutbar ist, werden – wie bereits in Abschnitt 7 ausgeführt – mit einer Veröffentlichung auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe umfänglich dargestellt.

- 8.4 In Publikationen werden sämtliche Finanzierungsquellen der betreffenden Forschung genannt. Das DJI setzt sich für eine unabhängige, rein wissenschaftlichen Grundsätzen verpflichtete Forschung und Berichterstattung ein und damit auch dafür, dass Befunde nicht durch spezifische Interessen der Geldgeber verzerrt werden.
- 8.5 Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
- a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement möglich.
- 8.6 Die Ansprüche auf eine Autorschaft gelten nicht für Dienstleister oder Urheber: innen von zur Sekundärnutzung freigegeben Daten.
- 8.7 Die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll möglichst frühzeitig im Publikationsentstehungsprozess und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets festgelegt werden.
- 8.8 Ansprüche auf eine Autorschaft bestehen auch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses am DJI, wenn der wissenschaftserhebliche Beitrag während der Zeit der Beschäftigung am DJI erbracht wurde. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam; außer es sind wie bei Readern die Autorinnen und Autoren einzelner Textabschnitte namentlich gekennzeichnet. Die Mit-Autorschaft anderer ist nur mit deren Einverständnis möglich. So genannte „Ehrenautorschaften“ sind ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Es muss klar

zwischen Autorschaft und Herausgeberschaft unterschieden werden. Die Zustimmung aller Autorinnen und Autoren zu der finalen Fassung eines gemeinsamen Beitrags darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.

- 8.9 Bei zeitlich befristeten Projekten (und entsprechend befristet beschäftigten Mitarbeitenden) trägt die/der unmittelbare Vorgesetzte mit Fachaufsicht rechtzeitig dafür Sorge, dass im Sinne der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI eine Verständigung darüber erfolgt, wie nach Projektende mit Daten, Analysen und Publikationen umgegangen wird. Bei geteilter Fachaufsicht müssen sich die Führungskräfte darauf einigen, wer dafür Sorge zu tragen hat.
- 8.10 Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.
- 8.11 Wissenschaftler: innen, die die Funktion als Herausgeberin übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- 8.12 Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- 8.13 Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.
- 8.14 Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung für den Publikationsort innerhalb einer Publikationsgattung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

9 Begutachtung

- 9.1 Werden wissenschaftliche Mitarbeiter: innen des DJI um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten gebeten, so sind solche Bitten um Begutachtung im Fall von Interessenkonflikten oder Befangenheit mit Verweis auf diese und Offenlegung der Gründe bei der

zuständigen Stelle abzulehnen. Alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen, sind bei der zuständigen Stelle (unverzüglich) offenzulegen.

- 9.2 Zu begutachtende Arbeiten sollen vollständig, sorgfältig, vertraulich und in einem angemessenen Zeitraum fair beurteilt werden.
- 9.3 Begutachtungen werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. An Begutachtungen müssen unter den Gesichtspunkten der Integrität, der Objektivität, der Unabhängigkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten höchste Anforderungen gestellt werden.
- 9.4 Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter: in bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- 9.5 Wissenschaftliche Mitarbeiter: innen des DJI, die um Rezensionen von Büchern oder Manuskripten gebeten werden, welche sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, sollen diesen Umstand den Anfragenden mitteilen. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, ist abzulehnen.

10 Beratung

- 10.1 Beratung von Politik und Praxis sind wichtige Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter: innen des DJI. In dieser Rolle übernehmen sie besondere Verantwortung. Um sachgerecht beraten zu können, sollen sich die Mitarbeiter: innen soweit als möglich über die Hintergründe und Kontexte des Beratungsanlasses, des Beratungsauftrages und der Beratungsinhalte informieren, um die Folgen der Beratung abschätzen zu können.
- 10.2 Geben sie fachliche Urteile ab, sollen sie ihr Arbeitsgebiet, ihre Fachkenntnisse und deren Voraussetzungen, ihre Methoden und ihre Erfahrungen eindeutig, verständlich und angemessen darlegen.

- 10.3 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter: innen des DJI sollen im Beratungsprozess die Tragweite und Grenzen wissenschaftlicher und fachlicher Aussagen deutlich machen und sich darum bemühen, darüber hinausgehende Folgerungen und Wertungen als solche erkennbar zu machen.

§ 3 Ethikkommission und Ombudsperson

11 Ethikkommission

- 11.1 Das DJI ist sich der Besonderheiten der Rollenbeziehung zwischen Forschenden und Studienteilnehmenden sowie der daraus resultierenden Verantwortung bewusst. Wissenschaftliche Redlichkeit erfordert daher auch, die Würde und Integrität der teilnehmenden Personen zu achten und zu schützen.
- 11.2 Die DJI-Ethikkommission berät die Wissenschaftler: innen bei der Durchführung von Forschungsvorhaben zu ethischen und rechtlichen Aspekten sozialwissenschaftlicher, psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Forschungsvorhaben. Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren regelt.
- 11.3 Die Beratung und Begutachtung durch die Ethikkommission ist ausschließlich am DJI durchgeführten oder betreuten Forschungsvorhaben vorbehalten.

12 Ombudsperson

- 12.1 Das DJI sieht eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gewandt werden kann. Das DJI trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson am Institut bekannt ist. Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung erhalten vom Institut die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht das DJI Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor.
- 12.2 Die Einsetzung der Ombudsperson und ihrer Vertretung regeln die folgenden Leitlinien zur Einsetzung der Ombudsperson: a) Die wissenschaftlichen Beschäftigten wählen eine Ombudsperson und eine Vertretung für eine Amtszeit

von vier Jahren, beginnend nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Maximal eine weitere Amtszeit ist möglich, b) Als Ombudspersonen und ihre Vertretung sind integre Wissenschaftler: innen mit Leitungserfahrung wählbar. Die Anzahl der Wahlvorschläge auf den jeweiligen Wahllisten sollte die Anzahl der zu wählenden Personen jeweils um mindestens eine Person übersteigen. Wenn die gewählte Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit das Institut verlässt, findet eine Nachwahl nach dem beschriebenen Wahlmodus statt. Die neu gewählte Person amtiert bis zum Ende der regulären Amtszeit. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.

- 12.3 Das DJI gewährleistet ein Wahlrecht dergestalt, dass sich die Mitarbeitenden an die lokale Ombudsperson und deren Vertretung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 4 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 13.1 Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten versteht das DJI Fälle, in denen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftserheblichen Zusammenhängen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Falschangaben machen, sich fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen machen oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen.
- 13.2 Falschangaben sind
- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht

e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

13.3 Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

13.4 Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

13.5 Wissenschaftliches Fehlverhalten von am DJI wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies

durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

- 13.6 Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach diesen Grundsätzen tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer. Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern des DJI liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- 13.7 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied des DJI im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person im Sinne der vorherigen Abschnitte ergibt.

14 Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 14.1 Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt sich das DJI ein an den Leitlinien der DFG orientiertes Verfahren, das in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben wird.
- 14.2 Die Beschäftigten des DJI, die einen hinreichend begründeten Verdacht auf einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben, sind gehalten, diesen der Ombudsperson bzw. – im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung – ihrer Vertretung mitzuteilen.

- 14.3 Ombudsperson und ihre Vertretung nehmen Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen die Wissenschaftler: innen und den Vorstand des DJI in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Erst bei Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten leiten sie Verdachtsfälle an den Vorstand des DJI weiter. Anonymen Hinweisen kann aufgrund des Verfahrens nicht nachgegangen werden. Den Namen der hinweisgebenden Person behandeln Ombudsperson, Vertretung, Vorstand und Untersuchungskommission vertraulich und geben ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- 14.4 Der Vorstand des DJI setzt eine Untersuchungskommission zur Prüfung von Verdachtsfällen ein. Liegt bei einem Kommissionsmitglied ein Interessenkonflikt oder Befangenheit vor, so ist die Beteiligung an der Untersuchungskommission mit Verweis auf diese und Offenlegung der Gründe beim Vorstand abzulehnen. Der Vorstand nominiert ggf. ein Kommissionsmitglied nach.
- 14.5 Die Untersuchungskommission führt das Verfahren schnellstmöglich durch. Sie hört die beteiligten Personen an und erhebt die erforderlichen Beweise. Das Verfahren unterliegt dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Untersuchungskommission erstattet dem Vorstand Bericht und unterbreitet im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens Vorschläge für geeignete Maßnahmen. Dabei gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der Erkenntnisse.
- 14.6 Die Untersuchungskommission ist gehalten, die Umstände umfassend aufzuklären. Sie gewährleistet ein unparteiisches Verfahren, in dem alle Beteiligten (von den Vorwürfen Betroffene und Hinweisgebende) angehört werden und in jeder Phase Gelegenheit zur schriftlichen und zur mündlichen Stellungnahme erhalten. Unter Gewährleistung der Anonymität der beschwerdeführenden Person(en) sowie der beschuldigten Person(en) kann die

Untersuchungskommission in Abstimmung mit dem Vorstand externen Sachverstand zur Klärung der Sachlage einholen.

- 14.7 Die Untersuchungskommissionsmitglieder haben das Recht, Personen anzuhören, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie haben Einsichtsrecht in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen. Der Untersuchungskommission werden vom Institut die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen bereitgestellt.
- 14.8 Die Untersuchungskommission setzt sich bei der Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person(en) ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/den hinweisgebenden noch der/den von den Vorwürfen betroffenen Person(en) Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- 14.9 Die Untersuchungskommission kann das Verfahren mit einer Schlichtung abschließen, wenn alle Beteiligten dem zustimmen.
- 14.10 Konnte eine Angelegenheit auch nach eingehender Beratung und Anhörung aller Beteiligten nicht einer einvernehmlichen Klärung zugeführt werden und blieb auch ein Schlichtungsversuch erfolglos, berichtet die Untersuchungskommission dem Vorstand des DJI. Der Bericht enthält eine Darstellung und eine Bewertung des ermittelten Sachverhalts und ggf. ein extern eingeholtes Gutachten sowie einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen wie beispielsweise Abmahnung, Auslaufenlassen des Arbeitsvertrages bei befristet Beschäftigten sowie Kündigung bei befristet und unbefristet Beschäftigten.
- 14.11 Wenn der Sachverhalt nach Auffassung des Vorstands noch nicht ausreichend aufgeklärt erscheint, kann der Vorstand den Fall der Untersuchungskommission unter Angabe der festgestellten Beweislücken erneut zur Klärung des Sachverhalts vorlegen.

- 14.12 Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit der Untersuchungskommission auf der Grundlage des Berichts über die zu ergreifenden Maßnahmen.
- 14.13 Wird kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze festgestellt, werden alle Beteiligten unmittelbar informiert.
- 14.14 Gegen eine Entscheidung des Vorstandes ein Verfahren nicht einzuleiten, können die hinweisgebende/n Person(en) Einspruch erheben. In diesem Fall wird der Bericht der Ombudsperson ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des Vorstands sowie der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats des DJI vorgelegt. Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des DJI berät den Vorstand des DJI über die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.
- 14.15 Die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zuwiderhandelnde(n) Person(en) wird/werden schriftlich vom Vorstand des DJI benachrichtigt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission und die Maßnahmen des Vorstands sind nicht möglich.
- 14.16 Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- 14.17 Die Ombudsperson legt am Ende ihrer Amtszeit der Institutsleitung und dem Wissenschaftlichen Beirat des DJI einen anonymisierten Tätigkeitsbericht über Art und Umfang von Untersuchungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Institut sowie über deren Bewältigung vor.